

---

Politische Gemeinde Kyburg

---

# Verordnung

über die Gebühren für

# Siedlungsent- wässerungsanlagen (GebV)

vom 5. Dezember 2007



# **Siedlungsent- wässerungsanlagen (GebV)**



# Inhaltsverzeichnis

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

## **2. Benutzungsgebühr**

- Art. 4 Gebührenpflicht
- Art. 5 Gliederung
- Art. 6 Zuschläge
- Art. 7 Reduktion
- Art. 8 Regenwassernutzung
- Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
- Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

## **3. Anschlussgebühren**

- Art. 11 Gebührenpflicht
- Art. 12 Bemessung
- Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

## **4. Verwaltungsgebühren**

- Art. 14 Verwaltungsgebühren

## **5. Gemeinsame Bestimmungen**

- Art. 15 Spezielle Verhältnisse
- Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 17 Schuldner

## **6. Zahlungsmodalitäten**

- Art. 18 Rechnungstellung
- Art. 19 Fälligkeit
- Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

## **7. Schlussbestimmungen**

- Art. 21 Rekursrecht
- Art. 22 Inkrafttreten

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Kyburg erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SE-VO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Beiträgen richtet sich nach den übergeordneten Gesetzen, insbesondere dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG). Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

## **Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

## **Art. 3 Volle Kostendeckung**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung der Benutzungsgebühr, Anschlussgebühr und von Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (Staatsbeiträge, Mehrwertsbeiträge, Erschliessungsbeiträge usw.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Verwaltungsgebühren beinhalten die Kosten für die Prüfung, Änderung und die Kontrolle von Kanalisationsanschlussleitungen. Ebenfalls enthalten ist die Nachführung des Leitungskatasters sowie die Gebühr zur Ausfertigung der Bewilligung.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

## **2. Benutzungsgebühr**

### **Art. 4 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Bei Teilrechnungen (pro rata) ist die ganze Grundgebühr geschuldet.

### **Art. 5 Gliederung**

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- Grundgebühr pro angeschlossenem Objekt, bei bewohnten Objekten pro Anzahl Wohnungen bzw. Haushalte
- Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Steht ein Gebäude oder eine Wohnung leer und wird kein Wasser bezogen, so ist die Grundgebühr trotzdem zu entrichten.

### **Art. 6 Zuschläge**

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

### **Art. 7 Reduktion**

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen in grösseren Mengen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Als Nachweis dient eine mit der Gemeinde abgesprochene Messungsart. Die entsprechenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Der Gemeinderat legt die Mindestanforderungen fest.

## **Art. 8 Regenwassernutzung**

Beim Gebrauch von Regenwasser für die Klosettspülung und dgl. oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke wird auf den Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler ein Zuschlag dazugerechnet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Für Regenwasseranlagen, denen eine von der Gemeinde abgegebene Wasseruhr vorgeschaltet ist, wird die Gebühr pro m<sup>3</sup> erhoben.

## **Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Dies gilt insbesondere auch für genutztes oder ungenutztes Wasser aus privaten Quellen oder Grundwasserfassungen, welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

## **Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

# **3. Anschlussgebühren**

## **Art. 11 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

## **Art. 12 Bemessung**

Die Anschlussgebühr bestimmt sich nach dem Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft.

Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung.

Für den Wiederaufbau bzw. Neubau wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern innert drei Jahren ab Abbruch bzw. Rechtskraft der Abbruchbewilligung mit

den Bauarbeiten begonnen wird. Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

#### **Art. 13    Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

### **4.    Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 14    Verwaltungsgebühren**

Kosten für die Prüfung, Änderung und die Kontrolle von Kanalisationsleitungen sowie für die Nachführung des Leitungskatasters werden den Gesuchstellern weiterverrechnet. Für die administrative Bearbeitung und Ausfertigung durch die Gemeindeverwaltung wird der effektive Aufwand verrechnet. Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind im Gebührenreglement der Gemeinde Kyburg festgehalten.

### **5.    Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 15    Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

#### **Art. 16    Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

#### **Art. 17    Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **6. Zahlungsmodalitäten**

### **Art. 18 Rechnungstellung**

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Rechnungsadressaten.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Art. 19 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen und Mahngebühren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Kyburg erhoben.

### **Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Rekursrecht**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegengesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Verordnung über die Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 12. April 1976 und allfällige bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat Kyburg mit Beschluss Nr. 107 vom 9. Oktober 2007 genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 verabschiedet.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Schreiber:

Kurt Bosshard            Martin Lee

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Dezember 2007.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:            Der Schreiber:

Kurt Bosshard            Martin Lee